

Es gibt grundsätzlich die Möglichkeit, ein drohendes Fahrverbot durch Zahlung der doppelten Geldbuße oder eines noch höheren Betrages zu kompensieren.

Sofern der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid vorrangig zur Abwendung des Fahrverbotes eingelegt worden ist, ist folgendes zu beachten:

Liegt wegen erheblicher Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eine grobe Pflichtverletzung eines Kraftfahrzeugführers vor und ist damit der Regelfall des § 2 Abs. 1 BKatV gegeben, so ist die Anordnung eines Fahrverbotes die Regel.

Davon darf das Gericht nur dann **ausnahmsweise** abweichen, wenn der Regelfall für den Betroffenen eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, oder sonst unter Würdigung aller Umstände unverhältnismäßig wäre.

Ein solcher Fall liegt beispielsweise bei **ernsthaft drohendem Verlust des Arbeitsplatzes** oder bei **zu befürchtender Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz** vor (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 20.12.1995, 2 Ss (Owi) 141 B/95). Dies ist jedoch durch **Vorlage aussagekräftiger Unterlagen** nachzuweisen bzw. plausibel zu machen. Die bloße Behauptung, durch ein Fahrverbot unverhältnismäßig hart getroffen zu werden, reicht nicht aus.

Einem Betroffenen wird grundsätzlich zugemutet, durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen die Zeit des Fahrverbotes zu überbrücken, z. B. durch

- Inanspruchnahme von Urlaub
- Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Inanspruchnahme einer Fahrgemeinschaft
- Anstellen eines bezahlten Fahrers etc.

Die hierdurch auftretenden Belastungen hat der Betroffene hinzunehmen, notfalls durch Aufnahme eines Kredits. Bei Fahrverboten von einem Monat wird ohnehin davon ausgegangen, dass sich die finanziellen Belastungen in einem überschaubaren und grundsätzlich zumutbaren Rahmen halten.

Kann ein Fahrverbot gemäß § 25 Abs. 2a StVG maximal 4 Monate aufgeschoben werden, ist bei der Frage, ob und inwieweit wirtschaftliche Nachteile für die Beurteilung der Angemessenheit und Vertretbarkeit eines Fahrverbotes überhaupt von Be-

deutung sind, ein noch strengerer Maßstab anzulegen.

Spätestens im Termin zur Hauptverhandlung muss daher der schriftliche Nachweis dafür erbracht werden, dass

- ein Fahrverbot zur sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen würde (Kopie des Arbeitsvertrages, Bestätigung des Arbeitgebers)
- für notwendige Fahrten öffentliche Verkehrsmittel nicht in Anspruch genommen werden können (Fahrpläne, Auskunft des ÖPNV)
- es aufgrund der wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, für die Dauer des Fahrverbotes einen Fahrer einzustellen (Einkommensteuerbescheid/ Unternehmensbilanzen der letzten drei Jahre)
- nicht innerhalb der nächsten Monate für die Dauer des Fahrverbotes der Jahresurlaub in Anspruch genommen werden kann (Bestätigung des Arbeitgebers)
- Fahrten mit dem Pkw nicht von Familien- oder Betriebsangehörigen durchgeführt werden können (eidesstattliche Versicherungen).

Sowohl erhebliche finanzielle Einbußen als auch eine deutliche Einschränkung der Lebensqualität sind wegen der Denkfunktion und Besinnungsfunktion eines Fahrverbotes vom Gesetzgeber geradezu gewollt und nicht geeignet, einen Ausnahmefall zu begründen.